

## **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Organisation über den Nordatlantikvertrag (NATO) über die Rechtsstellung des Verbindungsbüros in Wien; Unterzeichnung und Inkraftsetzung**

### **Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten  
Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2020

### **Vorblatt**

#### **Problemanalyse**

Der Status des Verbindungsbüros der Organisation über den Nordatlantikvertrag (NATO) zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und anderen in Wien ansässigen internationalen Organisationen sowie seiner Mitarbeiter/innen ist noch nicht gesetzlich geregelt.

#### **Ziel(e)**

Der Status des NATO-Verbindungsbüros sowie seiner Mitarbeiter/innen wird, wie mit anderen internationalen Organisationen üblich, in einem völkerrechtlichen Abkommen geregelt sein.

#### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977 idGF, werden dem NATO-Verbindungsbüro mit dem Abkommen Privilegien und Immunitäten eingeräumt, die nicht über die üblicherweise in solchen Abkommen gewährten Privilegien und Immunitäten hinausgehen und sich streng im durch das Privilegiengesetz vorgegebenen gesetzlichen Rahmen bewegen.

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der außen-, sicherheits-, europa- und wirtschaftspolitischen Interessen Österreichs in Europa und in der Welt. Weiterer Ausbau des Standortes Österreich als Amtssitz und Konferenzort sowie der Beziehungen zu den Internationalen Organisationen. Umfassende Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern" der Untergliederung 12 Äußeres im Bundesvoranschlag des Jahres 2019 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 72039811).